

Einkaufsbedingungen Stand August 2012

der Firma Leiber Group GmbH & Co. KG, Aluminium Umform- und Bearbeitungstechnik

1 Geltung der AEB

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Leiber Group GmbH & Co. KG - nachstehend auch Besteller genannt – gelten die nachfolgenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern solche später in Abänderung oder Ergänzung des jeweiligen Vertrages getroffen werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Absprachen umgehend schriftlich festzuhalten. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Liefervertrag-Lieferabrufe

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung und durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Der Besteller verpflichtet sich hiermit, den Lieferanten hierauf bei jedem Lieferabruf gesondert hinzuweisen.
- 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.5 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen.

3 Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „geliefert unverzollt“ (CPT) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Wird die zugesagte Lieferzeit aus einem von Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche - berechtigt, nach unserer Wahl vom Auftrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält unsererseits keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 3.4 Eine Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin und/oder Teillieferungen sind unzulässig. Kosten, die dem Besteller durch eine vorzeitige Lieferung oder eine Teillieferung entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen.

4 Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer vom Besteller vorgeschriebenen Verpackung oder beigestellten Verpackungen zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der Besteller die konkrete Art und Weise der Verpackung fehlerhaft vorgegeben oder beigestellt hat und der Lieferant dies nicht erkennen konnte. Kann er den Mangel in der Vorgabe oder der beigestellten Verpackung erkennen, so ist er verpflichtet, den Besteller auf den Mangel hinzuweisen.
- 4.2 Für den Versand gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Versandvorschriften des Bestellers, welche unter www.leiber.com eingesehen werden können.
- 4.3 Soweit die vom Lieferanten für den Besteller hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines vom Besteller vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 4.4 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

5 Abnahme und Mängelanzeige

- 5.1 Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen. Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen des Bestellers erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der vom Besteller zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Lieferanten als abgenommen.
- 5.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sofern es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt.
- 5.3 Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

6 Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Bei Änderungen des Liefergegenstandes gilt Ziffer 2.1 entsprechend.
- 6.2 Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ sowie auf QS-9000 „PPAP“, jeweils aktueller Stand, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 6.3 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Der Lieferant wird auf Anforderung des Bestellers Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 6.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z. B. mit „D“, gekennzeichneten Bauteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahren aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1, „Nachweisführung“ hingewiesen.
- 6.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Flugzeugsicherheit, Abgas o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7 Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1 Wegen der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsstellung wird auf die jeweils gültigen Liefervorschriften des Bestellers verwiesen, welche unter www.leiber.com eingesehen werden können. Jede Rechnung muss die LEIBER - Lieferanten-Nr., Bestell-Nr. enthalten. Die Rechnung ist im Sinne des § 11 UStG auszustellen.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Für Lieferungen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, und innerhalb 30 Tagen rein netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Bezahlung von Liefergegenständen, die der Lieferant zu installieren bzw. zu montieren und der Besteller nach Betriebsbereitschaft abzunehmen hat, ist - die Einhaltung der Bedingungen nach 7.1 vorausgesetzt - 30 Tage nach Abnahme fällig.
- 7.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 7.4 Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

8 Gewährleistung / Rechte bei Mängeln

- 8.1 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist – bei produktionsgebundenen Lieferungen vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) - zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Ist der Lieferant zur Nachlieferung nicht in der Lage oder kommt er dem nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 8.2 Im Falle einer Schlechtleistung (Lieferung mangelhafter Ware) und anschließend fehlgeschlagener Nachlieferung, ist der Besteller nach erfolgter schriftlicher Abmahnung berechtigt, bei einer erneut fehlerhaften Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 5.2 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziffer 8.1 und 8.2 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Ziffer 2 zu beachten.
- 8.4 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller.
- 8.6 Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 8.7 Garantien müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 8.8 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 Haftung

- 9.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Maßgabe der Ziffer 9.2 bis 9.7 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 9.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 9.3 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung aus Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, so haftet der Lieferant im Innenverhältnis zum Besteller in demselben Umfang, wie er selbst gegenüber dem Geschädigten unmittelbar haftet. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 9.4 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 9.5 Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafter Reparatur.
- 9.6 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 9.7 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 10.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch die Schutzrechte verletzt werden.
- 10.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 10.3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 10.6 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von in Lizenz erworbenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11 Warenkennzeichnung

- 11.1 Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von dem Besteller vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 11.2 Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 11.3 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

12 Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

- 12.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Gesenke, Lehren, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden und sind auf Anforderung an den Besteller zurückzugeben.
- 12.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben des Bestellers hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder anderweitig weitergegeben noch in sonstiger Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.
- 12.3 Im Übrigen gelten für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Verwendung und Aufbewahrung der Fertigungsmittel die besonderen Bedingungen des Bestellers.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 13.5 Die vorstehenden Verpflichtungen unter den Ziffern 13.1 bis 13.4 gelten bereits ab der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zwischen Besteller und Lieferant.

14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 14.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Die Firma

bestätigt hiermit, die Einkaufsbedingungen, Stand August 2012
der Firma Leiber Group GmbH & Co. KG, Emmingen anzuerkennen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Lieferant

LEIBER Group GmbH & Co. KG